

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 12. Juni 2019

Versand: 18. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-000662

Gemeinde Niederlenz; Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung Kiesabbauzone "Herrengasse"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	13. August 2018
Mitwirkung	26. Juni 2018 bis 25. Juli 2018
Öffentliche Auflage	3. September 2018 bis 2. Oktober 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	23. November 2018
Eingereicht zur Genehmigung	20. Februar 2019
Ablauf der Beschwerdefrist	8. April 2019

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Niederlenz am 23. November 2018 beschlossenen Vorlage vor:

- Kulturlandplan (KLP), Teiländerung Kiesabbauzone "Herrengasse", Situation 1:2'500 vom 23. Januar 2019

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im orientierenden Planungsbericht der Gemeinde vom 23. Januar 2019 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Ortsbürgergemeinde Niederlenz beabsichtigt, für ihr Kieswerk den Abbau im Gebiet "Neumatte" Richtung Westen ins Gebiet "Herrengasse" zu erweitern. Dies soll nach Abschluss des laufenden Abbaus ab 2020 erfolgen und nicht erst – wie in der Planung von 2013 vorgesehen – ab 2036. Die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kieswerk Lenzburg und der erhöhte Bedarf bewirkten den intensivierten Abbau. Das neue Abbaugelände "Herrengasse" ist im Richtplan festgesetzt. Die Abbauzone (3,4 ha) wird zu Lasten der Landwirtschaftszone erweitert. Der Abbau beträgt rund 700'000 m³ und ist UVP-pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung).

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 13. August 2018 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

2.3 Koordination mit der Gesamtrevision

Die Gemeinde ist zurzeit an der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Die Erweiterung der Kiesabbauzone wird aus zeitlichen Gründen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorgezogen. Da kein enger sachlicher Zusammenhang mit dieser besteht, ist dieses Vorgehen begründet.

2.4 Nutzungsplan Kulturland

Die bestehende Kiesabbauzone wird einerseits im Randbereich geringfügig angepasst und andererseits im Bereich der Parzellen 1050 und 1321 erweitert.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Im Richtplan ist der Materialabbau im Gebiet Herrengasse festgesetzt (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 2.1, "Herrengasse").

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Die Nutzungsplanung ist regional abgestimmt (§§ 11 und 13 BauG). Der Planungsverband Lebensraum Lenzburg-Seetal hat am 21. August 2017 zur Vorlage Stellung genommen. Er beurteilt die Planung als sachgerecht und auf die regionalen und kantonalen Entwicklungsvorstellungen abgestimmt.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

3.4.1 Kiesabbauzone Herrengasse

Das Projekt sieht auf einer Fläche von 3,4 ha den Abbau im Gebiet "Herrengasse" vor, westlich angrenzend an den bestehenden Abbau "Neumatte". Der Abbau von insgesamt 700'000 m³ Kies (Festmass) ist zwischen 2020 und 2027 vorgesehen, mit einer jährlichen Abbaumenge von 100'000 m³.

Die abbaubare Kiesmächtigkeit (mit Deckschicht) beträgt rund 28 m. Anschliessend soll die Grube bis 2033 mit 743'000 m³ sauberem Aushubmaterial (Festmass) wieder aufgefüllt und rekultiviert werden. Nach der Rekultivierung wird das Areal wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Kiesabbauzone ist begründet und sachgerecht.

3.4.2 Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen (Kapitel 2.4.1 Planungsbericht)

Die Landwirtschaftsgebiete und die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind im Richtplan festgesetzt (Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.1). Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die FFF zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Die Umzonung betrifft FFF. Nach dem Abbau werden die Flächen wieder vollständig rekultiviert. Der ökologische Ausgleich im Umfang von 8 % der Abbaufäche wird ausserhalb der FFF angelegt. Die Beanspruchung der vom Materialabbau betroffenen Flächen ist somit temporärer Natur. Bei der Rekultivierung wird der Ausgangszustand des Bodens wiederherzustellen sein (Quantität und Qualität). Eine Richtplananpassung bezüglich FFF ist entsprechend nicht notwendig.

3.4.3 Naturschutzzonen und -objekte im Kulturland

Die Vorlage tangiert keine Schutzzonen, Schutz- oder Inventarobjekte. Die neue Kiesabbauzone erweitert die bestehende Zone, die im Zuge des fortschreitenden Abbaus rekultiviert wird. Die landschaftliche Beeinträchtigung während des Abbaus ist daher als gering beziehungsweise als gleichbleibend zu beurteilen. Die Rekultivierung hat im Sinne der Landschaftsverträglichkeit den Zustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

3.4.4 Ökologischer Ausgleich

Für den Materialabbau ist ökologischer Ausgleich zu schaffen (§ 40a BauG). Vorgesehen ist, das Hybrid-Modell der Branchenvereinbarung VKB-ALG (Verband der Kies- und Betonproduzenten) anzuwenden, wie bereits beim bestehenden Abbau. Aus fachlicher Sicht ist dies sachgerecht. Für die Dauer des Abbaus und der Auffüllung ist eine ausreichende Anzahl an Laichgewässern für Pionieramphibien zur Verfügung zu stellen; dies gemäss Qualitätsziel F, Anhang 2 der Branchenvereinbarung. Damit sinkt der erforderliche Flächenanteil an Dauerbiotopen auf 8 % der bewilligten Abbaufäche. Die ökologischen Ausgleichsflächen für die Gebiete "Neumatte" und "Herrengasse" sind bei der späteren Aufhebung der Kiesabbauzone in eine Schutzzone umzuzonen.

3.4.5 Erschliessung

Die Erschliessung des Kieswerks auf die Kantonsstrasse bleibt unverändert. Dies ist sachgerecht. In der Vorlage sind diesbezüglich keine Ergänzungen erforderlich.

3.5 Weitere materielle Hinweise

3.5.1 Wald

Waldgrenzenplan

Die rechtskräftigen Waldgrenzen im Gebiet Unterdorf wurden korrekt als Orientierungsinhalt in den Bauzonenplan übernommen.

Naturschutzzonen im Wald

Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald werden korrekt dargestellt.

3.5.2 Archäologie

Im Areal des geplanten Abbaus sind keine aktenkundigen Fundstellen bekannt. In der Vorlage sind keine Ergänzungen erforderlich.

3.5.3 Historische Verkehrswege, Fuss- und Wanderwege

Das IVS-Objekt AG 650 "Herrengasse" zwischen den beiden Kiesabbaugebieten "Neumatte" und "Herrengasse" hat keine relevante Altsubstanz. Der historische Verlauf wird durch den geplanten Kiesabbau nicht beeinträchtigt.

3.5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB)

Der UVB liegt vor, er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts stufengerecht in der Nutzungsplanung.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung Kiesabbauzone "Herrengasse", beschlossen von der Gemeindeversammlung Niederlenz am 23. November 2018, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Mühlestrasse 2, 5702 Niederlenz
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.